

plena bürgt dafür hinlänglich die Person des Bischofs, welche über den Generalvicaren steht. Werden mehrere Generalvicare ernannt, so muß die Vollmacht, welche jedem derselben ertheilt wird, eine generelle sein, wenigstens im weitern Sinne dieses Wortes, wovon später noch die Rede sein wird. — Entspricht der Berechtigung des Bischofs auch eine Verpflichtung zur Bestellung eines Generalvicars? Darüber herrscht große Meinungsverschiedenheit. Beim vollständigen Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift ist sicher für Bischöfe, welche allen Pflichten ihres Amtes allein genügen können, kein Zwang vorhanden. Für den gegenheiligen Fall, wo ein Bischof wegen Ausdehnung der Diocese, Kränklichkeit, längerer Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht im Stande ist, die Verwaltung selbst in genügender Weise zu führen, wird von vielen Canonisten unter Berufung auf Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. und der S. C. Cono. das Vorhandensein einer strikten Verpflichtung behauptet. Nach Anderen liegt eine solche nur vor, wenn der Bischof nicht in der Diocese residirt. Praktisch hat die ganze Controverse wenig Bedeutung, weil in den Fällen, wo der Bischof aus irgend einem Grunde die Verwaltung allein nicht genügend besorgen kann, der apostolische Stuhl die Bestellung eines Generalvicars vorschreibt, bezw. wenn der Bischof der Aufforderung nicht nachkommt, selbst einen solchen oder auch einen apostolischen Vicar ernannt. Mit Rücksicht auf diese constante Praxis des apostolischen Stuhles ist aber wohl die Ansicht, welche von den meisten Canonisten getheilt wird, als die richtige anzusehen, daß nämlich der Bischof, welcher nicht allein in ausreichender Weise die Leitung der Diocese besorgen kann, zur Aufstellung eines Generalvicars verpflichtet ist, nicht in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, sondern um der Natur der Sache willen, weil nur so eine ordnungsmäßige Verwaltung sicher gestellt werden kann. Kommt der Bischof seiner Verpflichtung nicht nach, so steht es nur dem apostolischen Stuhle zu, Abhilfe zu schaffen; der Metropolit ist in keinem Falle berechtigt, für die Diocese seines Suffragans einen Generalvicar zu bestellen. Für Diocesen, in welchen mehrere Sprachen und mehrere Riten vertreten sind, enthält c. 14, X De off. jud. Ord. 1, 31 besondere Anweisungen. Der Bischof soll für die einer fremden Sprache und einem fremden Ritus angehörigen Diocesanen durch Aufstellung eines besondern Vicars Sorge tragen. Den apostolischen Vicaren, besonders in außereuropäischen Ländern, sowie den Bischöfen, welche keine Capitel und keine Pfarrer haben, schreibt Benedict XIV. in den Constitutionen Ex sublimi vom 26. Januar 1753 und Quam ex sublimi vom 8. August 1755 (Bull. IV, Const. 10, 49) die Bestellung von Generalvicaren mit besonderen Vollmachten vor. Die Frage, ob auch die apostolischen Vicare, welche unter besonderen Verhältnissen für vacante Diocesen und bisweilen auch bei besetztem Bischofs-

stuhle vom Papste bestellt werden, einen Generalvicar ernennen können, beantwortet Leuren hinsichtlich der ersteren bejahend, während er die Berechtigung der letzteren für wahrscheinlich hält (Leourenius, Vicarius-Episopalus, Coloniae 1707, q. 24). Thatsächlich hängt die Vollmacht solcher Administratoren nach allen Richtungen hin von dem ihnen gewordenen Auftrage ab. Der Bischof, für dessen Diocese ein solcher apostolischer Vicar deputirt worden ist, kann selbst keinen Generalvicar mehr halten. Die Ausübung des Bestellungsrechtes steht dem Bischofe zu, sobald er die päpstliche Provisionsbulle dem Capitel präsentirt und von seinem Stuhle Besitz ergriffen hat, auch schon vor der Consecration. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Zur Gültigkeit genügt also eine mündliche Erklärung. Damit der Bestellte sich aber nöthigenfalls legitimiren könne, und damit seine Handlungen nicht wegen Unsicherheit der Vollmacht anfechtbar seien, ist es angemessen, daß die Bestellung schriftlich durch eine Bestellungsurkunde erfolge. Ebenso bedingt die Natur der Sache, daß die Ernennung in der Diocese amtlich publicirt werde.

III. Nothwendige Eigenschaften des zu Bestellenden. Der Generalvicar muß sein: 1. Cleriker, also wenigstens consurirt, weil Laien keine kirchliche Jurisdiction üben können (c. 2, X 2, 1), dabei weder verheiratet, noch bigamus; 2. legitimer Geburt; die erlangte Dispens zum Empfange der heiligen Weihen reicht nicht hin (c. 1, X 1, 17); 3. frei von Censuren, weil die Censurirten keine kirchliche Jurisdiction üben dürfen; 4. fünfundsanzig Jahre alt, weil mit seinem Amte cura animarum verbunden ist (c. 7, X 1, 6); 5. nach der Ansicht vieler Canonisten Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts, nach Anderen nothwendig des canonischen Rechts. Eine gesetzliche Vorschrift, welche diese Bedingung aufstellt, ist jedoch nicht vorhanden. Das Concil von Trident (Sess. XXIV, c. 16 De ref.) fordert nur für den Capitularvicar die Doctor- oder Licentiatenwürde wenigstens des canonischen Rechts. In Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. wird allerdings vielfach ein akademischer Grad auch für den Generalvicar verlangt. Da diese Entscheidungen aber nur für besondere Fälle ergangen sind und weder den Sinn einer tridentinischen Bestimmung, noch eines andern Gesetzes interpretiren, läßt sich daraus eine allgemeine verpflichtende, rechtliche Vorschrift nicht ableiten. Die meisten Auctoren, welche einen Grad fordern, fügen auch hinzu: nisi aliunde viri peritia manifesto constat (vgl. Devoti, Instr. jur. can. lib. 1, tit. 3, § 81). 6. Vielfach wird behauptet, der Generalvicar dürfe kein Bruder oder Nefte, überhaupt kein Verwandter des Bischofs sein. Ein rechtliches Verbot ist auch dafür nicht vorhanden. Daß es aber trotzdem angemessen ist, von der Ernennung eines nahen Verwandten des Bischofs Abstand zu nehmen, damit auch der Schein des Nepotismus ver-